

**Verordnung
zum Schutz der öffentlichen Sicherheit
in der Gemeinde Hagen a.T.W.**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl S. 101) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl S. 74), hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung 21.06.2001 für das Gebiet der Gemeinde Hagen a.T.W. folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Hagen a.T.W. – Landkreis Osnabrück –.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Öffentliche Verkehrsflächen:

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

2. Öffentliche Anlagen:

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

**§ 3
Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

(1) Es ist verboten:

- a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
- b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

- (3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.

§ 4

Benutzung öffentlicher Einrichtungen

- (1) Die öffentlichen Park- und Gartenanlagen dienen der Erholung der Bevölkerung. Es ist daher alles zu unterlassen, was dem Ruhe- und Erholungsbedürfnis widerspricht. Insbesondere sind das Lärmen, Fußballspielen, Ballspiele aller Art, das Fahren mit Fahrzeugen aller Art und das Betreiben von Tonträgern zu unterlassen.
- (2) Es ist untersagt, in Anlagen:
1. Bänke zum Liegen und Schlafen zu benutzen,
 2. zu übernachten,
 3. Trinkgelage zu veranstalten,
 4. Motorrad- oder Mopedfahren,
 5. Feuer zu entzünden,
 6. Fahrzeuge abzustellen.
- (3) Es ist untersagt, auf Straßen und Anlagen Einfriedungen oder Absperrungen zu übersteigen, die zur Begrenzung von Straßenteilen und zum Schutz von öffentlichen Denkmälern und Anlagen dienen.
- (4) Es ist verboten, sich in öffentlichen Brunnen, Wasserstellen und Wasserbecken zu waschen oder das Wasser auf sonstige Weise zu verschmutzen. Das Baden in gemeindeeigenen Gewässern außerhalb des Freibades der Gemeinde Hagen a.T.W. ist untersagt.

§ 5

Kinderspielplätze

- (1) Die Benutzung der fest eingebauten Kinderspielgeräte in öffentlichen Anlagen ist nur Kindern bis zum Alter von 14 Jahren gestattet.
- (2) Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten
1. gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
 2. Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
 3. mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle
- (3) Es ist untersagt, soweit die Plätze nicht durch besonderen Hinweis dafür vorgesehen sind, auf Kinderspielplätzen Fußball zu spielen.

§ 6

Einrichtungen über der Straße und Sichtdreiecke

- (1) Bäume, Sträucher, die in die Straße hineinragen, dürfen die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigen und müssen so im Schnitt gehalten werden, dass der Luftraum über dem Gehweg mindestens bis zur Höhe von 3 m über der Fahrbahn bis mindestens 4,50 m frei bleibt.

- (2) Durch Bäume, Hecken, Sträucher, Buschwerk, Zäune, Mauern und sonstige Einfriedungen an Straßen darf der Verkehrsraum nicht eingeengt werden; ihre Höhe darf 0,80 m nicht überschreiten:
- a) an engen unübersichtlichen Straßenteilen sowie in Straßenkrümmungen,
 - b) in einer geringen Entfernung als je 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen oder – einmündungen, gerechnet von der Ecke an, an der die Fahrbahnkanten zusammentreffen.

Verantwortlich sind die Eigentümer, die Mieter, die Pächter, die sonstigen Nutzungsberechtigten, Inhaber oder Beauftragten.

§ 7

Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen

- (1) Es ist untersagt, Fahrzeuge aller Art auf Straßen, in Anlagen und in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reinigen oder zu reparieren.
- (2) Dies gilt nicht, soweit Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen und Kennzeichenschilder gereinigt werden oder soweit Reparaturen durch plötzliche Betriebsschäden notwendig werden. Bei Reinigungsarbeiten dürfen keine Reinigungs- oder Lösungsmittel verwendet werden, es sei denn die beim Reinigen mit Reinigungs- oder Löschmitteln anfallenden Laugen werden über eine installierte Abscheideanlage entsorgt.

§ 8

Tiere; insbesondere Hunde

- (1) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier
 - a) unbeaufsichtigt herumläuft;
 - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.
Nach Verunreinigung mit Kot ist der Hundehalter bzw. die Hunderhalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (2) Hunde müssen auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden.
- (3) In Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (4) Die Tierführerin/der Tierführer muss körperlich und geistig in der Lage sein, das Tier sicher zu führen und zu halten.
- (5) Die Tierhalter haben bei der Unterbringung der Tiere dafür Sorge zu tragen, dass eine Belästigung Dritter durch Tiere so gering wie möglich gehalten wird. Insbesondere ist sicherzustellen, dass von den Tieren ausgehender Lärm zwischen 12.30 Uhr und 14.30 Uhr und zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr ausgeschlossen ist.

§ 9 Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a) Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben,
- b) Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
- c) Hunde, die wiederholt in gefährdender Weise Menschen anspringen
- d) Hunde, die wiederholt bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

§ 10 Erlaubnis für das Halten von gefährlichen Hunden

- (1) Das Halten der in § 9 genannten Hunde bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde Hagen a.T.W.

Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn

1. die antragstellende Person das 18. Lebensjahr vollendet hat und
2. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person und die mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Die Erlaubnis wird unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind Diensthunde der Polizei bzw. deren Hundeführer.

- (2) Der Sachkundenachweis wird erbracht durch eine Sachkundebescheinigung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) nach abgelegter Sachkundeprüfung.

- (3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die
 - a) wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruch, Widerstand gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder Vermögen,
 - b) mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder
 - c) wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind.

- (4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die
 - a) wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Waffengesetzes, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes oder gegen § 11 dieser Verordnung verstoßen haben,
 - b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind oder
 - c) alkohol- oder drogenabhängig sind.

§ 11

Halten und Führen von gefährlichen Hunden

- (1) Gefährliche Hunde sind in geschlossenen Gebäuden bzw. eingefriedeten Grundstücken so zu halten, dass diese Bereiche vom Hund nur in Begleitung eines Hundeführers verlassen werden können.
- (2) Für gefährliche Hunde gilt ein genereller Leinen- und Maulkorbzwang.
Der Leinen- bzw. Maulkorbzwang gilt auch innerhalb von geschlossenen Gebäuden bzw. eingefriedeten Grundstücken, soweit diese zulässigerweise von außenstehenden Dritten betreten werden können. Dieses gilt bei von mehreren Parteien bewohnten Häusern auch auf Zuwendungen, in deren Treppenhäusern und in anderen gemeinschaftlich genutzten Räumen.
Der Maulkorb ist so zu wählen, dass ein Beißen des Hundes ausgeschlossen und ein Entfernen des Maulkorbes durch das Tier unmöglich ist. Leine und Halsband sind so zu wählen, dass diese vom Tier nicht durchgebissen oder durchgerissen werden können. Die Länge der Leine darf 1,50 m nicht überschreiten.
- (3) Gefährliche Hunde dürfen nur von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die erforderliche Sachkunde sowie Zuverlässigkeit besitzen, geführt werden.
- (4) Gefährliche Hunde dürfen nur von Personen, die eine Erlaubnis nach § 10 besitzen, in Pflege genommen werden. Ausgenommen hiervon sind gefährliche Hunde, die in Tierheimen und Hundepensionen untergebracht sind.
- (5) Von den Vorschriften des § 11 ausgenommen sind Diensthunde der Polizei.

§ 12

Eisflächen

Das Betreten von Eisflächen in öffentlich zugänglichen gemeindeeigenen Gärten und Parkanlagen etc. ist verboten. Eine Freigabe wird durch die Gemeinde ortsüblich bekanntgegeben.

§ 13

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Lagerfeuern und anderem offenes Feuer ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Hagen a.T.W. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.
Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.
- (2) Osterfeuer sind bei der Gemeinde Hagen a.T.W. anzumelden.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 14 Hausnummern

- (1) Jede Eigentümerin/jeder Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhobene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 – 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (5) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des Absatzes 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 15 Wahrung der Nacht- und Mittagsruhe

- (1) Über die Regelung des § 117 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Niedersächsischen Feiertagesgesetzes in Verbindung mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz hinaus sind an Werktagen in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Tätigkeiten verboten, die die Gesundheit Unbeteiligter stören. Hierzu zählen Arbeiten, die mit erheblicher Geräusentwicklung verbunden sind, wie insbesondere das Einwerfen von Wertstoffen in dafür vorgesehene Behälter und das Hämmern, Sägen, Bohren o. ä. handwerkliche Tätigkeiten.
- (2) Motorgetriebene Rasenmäher (siehe auch 8. BimSchV) und Gartengeräte dürfen an Werktagen in der Zeit 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden.
- (3) Ausgenommen von den Regelungen des § 15 Abs. 1 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind. Die in Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen.

§ 16 Werbung

Das Anbringen von Plakaten, Anschlagzetteln und sonstigen Ankündigungs- und Werbemitteln ist außer an den nach § 49 der Niedersächsischen Bauordnung zulässigen Außenanlagen verboten.

§17 Ausnahmen

Die Gemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten gemäß §§ 3 – 16 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Hagen a.T.W. vom 10.02.1988 außer Kraft.

Hagen a.T.W., 21.06.2001

Gemeinde Hagen a.T.W.

Eickholt
Bürgermeister